



**ARBEITNEHMERVEREINIGUNG  
APPENZELL**

---

Appenzell, 29. April 2017

Per E-Mail:  
info@gsd.ai.ch

**Vernehmlassung zum  
Gesetz über das Gesundheitszentrum (GGZ) und zur Ausführungsverordnung (VGZ)**

Hochgeachteter Herr Landammann  
Sehr geehrte Frau Statthalter  
Sehr geehrte Herren der Standeskommission  
Sehr geehrte Herren Ratschreiber und Departementssekretär

Mit Schreiben vom 7. Februar 2017 luden Sie die Arbeitnehmervereinigung Appenzell (nachfolgend AVA) zur Vernehmlassung betreffend Gesetz über das Gesundheitszentrum (GGZ) und der dazu gehörenden Ausführungsverordnung (VGZ) ein. Mit dem Vernehmlassungsentwurf hat sich ein Ausschuss von sechs Personen auseinandergesetzt, die Mitglieder des Vereins sind und alle Einsitz im Grossen Rat haben. Die AVA lässt sich wie folgt vernehmen:

**Eintreten / Grundsätzliches**

---

Der Grosse Rat hat anlässlich der Session vom 3. April 2017 den Bericht der Standeskommission und des Spitalrates zum ambulanten Versorgungszentrum plus (AVZ+) zur Kenntnis genommen. Er hat die Strategie grossmehrheitlich befürwortet. Der Abbildung der beabsichtigten Strategie in den gesetzlichen Grundlagen und der Zusammenfassung des AVZ+, des Alters- und Pflegezentrums sowie Bürgerheims als «Gesundheitszentrum Appenzell» stehen wir grundsätzlich positiv gegenüber. Zu einzelnen Bestimmungen bringen wir nachfolgende Bemerkungen vor.

In allgemeiner Hinsicht heben wir an dieser Stelle einen Punkt hervor: Wir würden es begrüßen, wenn das Altersheim Torfnest Oberegg auch in das «Gesundheitszentrum Appenzell» eingegliedert würde. Die vorgebrachten Argumente bezüglich geografischer Distanz vermögen uns nur teilweise zu überzeugen, geht es doch hier künftig um eine einheitliche strategische, insbesondere auch finanzielle, Führung der öffentlichen Akut- und Langzeitpflegeinstitutionen. Eine Institution als Sonderfall zu behandeln ist unserer Auffassung nach nicht zweckdienlich. Auf die jeweiligen Besonderheiten und spezifischen Bedürfnisse der Institutionen ist ohnehin zu achten.



## Zum Entwurf Gesetz über das Gesundheitszentrum Appenzell (E-GGZ)

---

- Art. 2 Abs. 1 Die Rechtsform der unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt ist nach unserer Auffassung richtig. Die ausführliche Darstellung der Vor- und Nachteile sowie Konsequenzen der Alternativen ist vollständig und überzeugend.
- Art. 2 Abs. 2 Der Begriff «Verwaltungskommission» wirkt zu bürokratisch und in Anbetracht der Rolle des Organs als missverständlich. «Betriebskommission» oder «GZ-Kommission» erschiene uns treffender. Weiter sollte hier auch das Organ der Geschäftsleitung genannt werden (vgl. Bemerkungen unten zu Art. 2 E-VGZ).  
→ Antrag: Wiedererwägung der Benennung des Organs «Verwaltungskommission»  
→ Antrag: Nennung beider Organe des Gesundheitszentrums (Aufnahme von Art. 2 E-VGZ)
- Art. 3 Abs. 1 lit. c Es ist aktuell umstritten, was unter «gemeinwirtschaftliche Leistungen» subsumiert werden kann (vgl. etwa NZZ vom 16. Januar 2015: «Grosse Überkapazitäten in der Spitallandschaft» von Daniel Gerny und Erich Aschwanden). Eine Klärung des Begriffs – mindestens in der Botschaft – wäre nützlich. Für die künftige Auslegung des Gesetzes ist es dienlich, wenn das Verständnis der Standeskommission in den Materialien auffindbar ist.
- Art. 5 lit. a Die Standeskommission sollte nicht nur die Verwaltungskommission wählen, sondern auch das Präsidium bestimmen. Aus dem Entwurf geht derzeit nicht klar hervor, ob sich die Verwaltungskommission selber konstituieren könnte, was aufgrund der Rolle und Bedeutung des Organs abzulehnen ist. Weiter sollte auch der Vorsitz der Geschäftsleitung durch die Standeskommission gewählt werden oder die Wahl von ihr mindestens genehmigt werden müssen.  
→ Antrag: «wählt die Verwaltungskommission und deren Präsidium sowie den Vorsitz der Geschäftsleitung»
- Art. 5 lit. c Es ist nach unserem Dafürhalten folgerichtig und sachgerecht, die Erteilung des Leistungsauftrages der Standeskommission zu überlassen.



## Zum Entwurf Verordnung über das Gesundheitszentrum Appenzell (E-VGZ)

---

- Art. 1 Die Marginalie «Geltungsbereich» erscheint uns falsch. Vielmehr ist die Bestimmung als Zweckartikel zu qualifizieren. Dies ist in der Verordnung obsolet.  
→ Antrag: Ersatzlose Aufhebung Art. 1 E-VGZ
- Art. 2 Die Organe sollten auf Gesetzesstufe genannt werden. Da der Begriff «Organe» in Art. 5 E-GGZ explizit auftaucht, sollte der Begriff ohnehin vorher im Gesetz eingeführt und definiert werden.  
→ Antrag: Verschiebung von Art. 2 E-VGZ in Art. 2 Abs. 2 E-GGZ
- Art. 3 Abs. 1 → Redaktioneller Antrag: «[...] besteht aus einem Präsidium, je einer Vertretung des Gesundheits- und Sozialdepartements [...]»
- Art. 3 Abs. 3 → Redaktioneller Antrag: «Der Vorsitz der Geschäftsleitung nimmt [...]»
- Art. 4 Die Arbeit der Verwaltungskommission wird sich als herausfordernd gestalten. Wie ausgeführt heissen wir die neue Organisation gut. Wir betonen jedoch, dass der Fokus nicht nur auf dem Bereich der ambulanten und stationären Akutversorgung liegen darf, sondern allen Bereichen dieselbe Aufmerksamkeit in der Zielerreichung zu schenken ist.
- Art. 4 Abs. 2 lit. b → Redaktioneller Antrag: «Erlass eines Reglements über die Befugnisse der Geschäftsleitung»
- Art. 4 Abs. 2 lit. c Der Vorsitz der Geschäftsleitung hat eine Schlüsselposition und grosse Verantwortung inne. Aufgrund dessen sollte die Wahl auf Antrag der Verwaltungskommission durch die Standeskommission erfolgen oder mindestens ein Genehmigungsvorbehalt der Standeskommission installiert werden.  
→ Antrag: «Wahl der Mitglieder und Antragstellung für den Vorsitz der Geschäftsleitung an die Standeskommission»
- Art. 5 Wie dargelegt treten wir für eine ausgewogene Vertretung und Berücksichtigung aller im Gesundheitszentrum zusammengefassten Bereiche ein. Dies ist unseres Erachtens unabdingbare Gelingensbedingung. Analog Art. 3 Abs. 1 und 2 E-VGZ sollte daher eine Aussage zur Zusammensetzung der Geschäftsleitung aufgenommen werden.



- Art. 7 Abs. 1 Die Bestimmung ist unseres Erachtens unverständlich formuliert. Der erste Satz ist redaktionell umständlich formuliert. Im zweiten Satz ist nicht klar, welche Vertragsabschlüsse darunter zu subsumieren sind. Es bleibt offen, ob damit die Arbeitsverträge mit den Mitarbeitenden gemeint sind oder Kooperationsverträge mit Spitälern und Belegärzten. Eine Verdeutlichung – mindestens in der Botschaft – wäre klärend.
- Art. 7 Abs. 2 Trotz der unterschiedlichen Leistungsfinanzierungen im stationären, ambulanten und Pflege-Bereich begrüssen wir ausdrücklich, dass das Gesundheitszentrum über ein Globalbudget verfügen soll. Das Globalbudget soll ausdrücklich der im derzeitigen Umfeld nötigen unternehmerischen Freiheit dienen und darf nicht dazu führen, dass in einem Bereich auf Kosten eines anderen Bereichs zu Lasten von Patientinnen und Patienten bzw. älteren Menschen sowie der Mitarbeitenden notwendige finanzielle Mittel verschoben werden. Es muss gewährleistet sein, dass die verfügbaren Mittel fair zugewiesen werden. Es ist namentlich darauf zu achten, dass nicht die Langzeitpflege die finanziellen Aufwendungen der attraktiven Rahmenbedingungen für Belegärztinnen und -ärzte indirekt aufwiegen muss. In diesem Zusammenhang ist auch die Ausübung der Oberaufsicht des Grossen Rates zu klären, die mit einem Globalbudget erschwert wird.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme und insbesondere für die fundierte, gut verständliche Botschaft danken wir Ihnen. Wir bitten um Prüfung unserer Anliegen und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrag des Vorstandes AVA

Angela Koller, Präsidentin